

Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2020

TOP 1) Bausachen:

- a) Mehrheitlich hat der Gemeinderat der Bauvoranfrage zum Neubau von 6 Einfamilienwohnhäusern in der Heilbronner Straße in Bitzfeld unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Erschließung auf eigene Kosten und in Absprache mit der Gemeinde hergestellt wird. Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht überbaut werden.
- b) Einstimmig hat der Gemeinderat den Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gartenäcker“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche für den Carport und die Terrasse im Gartenäckerring in Scheppach zugestimmt, das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.
- c) Mehrheitlich hat der Gemeinderat dem Antrag auf Neubau einer Garage in Bretzfeld-Unterheimbach, Neuer Weg, zugestimmt, das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.
- d) Dieser Punkt wurde vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung rausgenommen.
- e) Mehrheitlich hat der Gemeinderat dem Antrag auf Umbau/Aufstockung bestehender Dachterrasse zu Wohnung in Waldbach, Dimbacher Straße, zugestimmt, das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

TOP 2) Behandlung der Jahresergebnisse der PV-Anlagen Bauhof, Grundschule Bitzfeld sowie Grundschule Unterheimbach

Einstimmig hat der Gemeinderat den Behandlungen der Jahresergebnisse zugestimmt.

TOP 3) Neubau Feuerwehrgerätehaus Brettach - Geddelsbach

Die ausgeschriebenen Arbeiten wurden wie folgt vergeben:

- a) **Einstimmig** wurden die Rohbauarbeiten, geprüfte Angebotssumme 390.532,11 €, an die Firma Stauch Bau GmbH in Kupferzell vergeben.
- b) **Einstimmig** wurden die Verglasungsarbeiten, geprüfte Angebotssumme 61.250,73 €, an die Firma Dieter Wulle GmbH in Wüstenrot vergeben.
- c) **Einstimmig** wurde die Dachabdichtung, geprüfte Angebotssumme 76.190,90 €, an die Fa. Sautter in Schwabbach vergeben.
- e) **Einstimmig** wurden die Klinkerarbeiten, geprüfte Angebotssumme 83.394,01 €, an die Fa. AM. Bau GmbH in Haßmersheim vergeben.
- i) **Einstimmig** wurde Heizung, geprüfte Angebotssumme 76.190,90 €, an die Fa. Müller in Öhringen vergeben.
- j) **Einstimmig** wurde Lüftung, geprüfte Angebotssumme 64.289,57 €, an die Fa. Hertweck in Niedernhall vergeben.
- k) **Einstimmig** wurde Sanitär, geprüfte Angebotssumme 63.392,74 €, an die Fa. Hüftle in Neuenstein vergeben.

l) **Einstimmig** wurde Elektro, geprüfte Angebotssumme 154.796,27 €, an die Fa. Knapp in Obersulm vergeben.

TOP 4) Kalkulation der Schmutz- und Regenwassergebühren

1. Einstimmig hat der Gemeinderat der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 17.11.2020 zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurde zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.14 der Gebührenkalkulation) wurde ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	27,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %

Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung von Vorjahren im Schmutzwasserbereich

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 2.617 €. Diese Überdeckung ist bis 2022 ausgleichspflichtig und soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 143.047 €. Diese Überdeckung ist bis 2023 ausgleichspflichtig und soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und somit anteilig ausgeglichen werden.

7. Einstellung von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich aus dem Bemessungszeitraum 2016 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 52.326 €. Diese Überdeckung ist bis 2021 ausgleichspflichtig. Die Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 75.745 €. Diese Überdeckung ist bis zum Jahr 2022 ausgleichspflichtig. Die Überdeckung soll mit 10 % in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 und mit 90 % in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 46.452 €. Diese Überdeckung ist bis zum Jahr 2023 ausgleichspflichtig. Die Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

8. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 7 KAG wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, außerordentliche Aufwände und Erträge zur Verteilung im Rahmen des Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen in die Ergebnisermittlungen einzustellen. In die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr 2018 werden ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von -715,96 € sowie ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 2.079,43 € eingestellt.

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,53 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m ²
Schmutzwasserkläranlagengebühr	1,30 €/m ³

10. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,57 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m ²
Schmutzwasserklärungsgebühr	1,32 €/m ³

TOP 5) Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren

1. Einstimmig hat der Gemeinderat der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 17.11.2020 zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.11 der Gebührenkalkulation) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Bretzfeld hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt.
Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Laut dem Jahresabschluss 2018 besteht zum 31.12.2018 ein Bilanzverlustvortrag in Höhe von -780.142 €. Der Gemeinderat beschließt, einen Teil des Verlustvortrags in Höhe von -241.844 € zum Ausgleich in die Kalkulation einzustellen und dadurch auszugleichen.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Grundgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis 31.12.2022** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 3,60 €/m³

Grundgebühr

▪ Q3 4	QN 2,5	5,12 €/Monat
▪ Q3 10	QN 6	12,80 €/Monat
▪ Q3 16	QN 10	20,49 €/Monat
▪ Q3 63	QN 40	80,67 €/Monat
▪ Q3 160	QN 100	204,90 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

TOP 6) 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018

Einstimmig hat der Gemeinderat der Änderungssatzung zugestimmt.

TOP 7) 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der

Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018

Einstimmig hat der Gemeinderat der Änderungssatzung zugestimmt.

TOP 8) Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019

Einstimmig hat der Gemeinderat der vorgestellten Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Bretzfeld zugestimmt.

TOP 9) Sanierung der Adolzfurter Straße OD Bretzfeld

Einstimmig hat der Gemeinderat der Planung zur Sanierung und Neugestaltung der Adolzfurter Straße im Ortsteil Bretzfeld beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Regierungspräsidium eine entsprechende Vereinbarung über die anteilige Kostentragung und die Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Walter + Partner die Baumaßnahme für den zweiten Bauabschnitt auszuschreiben, damit im Frühjahr 2021 die Aufträge im GR vergeben und die Baumaßnahme begonnen werden kann.